

Deutscher Malinois Club e.V. -

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois -
Mechelaar)

SATZUNG

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet.....	2
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe des Vereins.....	4
1. Die Mitgliederversammlung	4
2. Der Delegiertentag	5
3. Der Vorstand.....	6
4. Die Kassenprüfer.....	8
5. Organe der Zucht.....	8
6. Ausschüsse	8
7. Der Ehrenrat	8
8. Die Richterschaft.....	8
9. Die Körmeisterschaft	8
§ 6 Die Landesgruppen	9
§ 7 Die Ortsgruppen.....	10
§ 8 Vereinsstrafen.....	11
§ 9 Beiträge und Gebühren	11
§ 10 Rechnungslegung.....	11
§ 11 Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet

1. Name: Deutscher Malinois Club (DMC)
2. Sitz: Sein Rechtssitz ist in Friedberg/Hessen
3. Wirkungsgebiet: Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der DMC ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und erklärt die Satzungen sowie die sie ergänzenden Ordnungen des VDH für sich bindend.
2. Der DMC ist politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke")
3. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Hundezucht.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht durch die Lenkung, Überwachung und Förderung der Zucht und Ausbildung des Malinois in seinem Wirkungsgebiet. Dabei sollen vor allem die Wesensmerkmale erhalten und verbessert werden, die den Malinois zu einem international erstrangigen Sport- und Diensthund gemacht haben. Den Wesensmerkmalen untergeordnet, doch von fast ebenso großer Wichtigkeit ist es, das Erscheinungsbild des Malinois gemäß dem Standard der FCI zu vervollkommen.

Satzungsgemäßes Ziel ist es, einen wesensstarken typischen und gesunden Sport- und Diensthund zu züchten, der vom Sozialverhalten gegenüber Menschen und Artgenossen unproblematisch ist und in Leistung wie in Schönheit den höchsten Ansprüchen genügt.

Der Verein bemüht sich um eine entsprechende Verbreitung des Malinois in der BRD.

Neben der Sammlung aller Malinois - Liebhaber bemüht sich der Verein um eine Beratung seiner Mitglieder in Wort, Schrift und Bild und gegenseitiger Aussprache in allen Angelegenheiten des Hundewesens. Es ist neben der Abhaltung von Körungen, Wesensprüfungen, Leistungsprüfungen und der Organisation von Zuchtschauen geplant, regelmäßige Treffen zum Zwecke der gegenseitigen Aussprache durchzuführen.

Zur Regelung von Zucht und Richterwesen gibt sich der Club eigene Ordnungen.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des Clubs ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus
 - a) Vollmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Fördermitgliedern.

Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins bejaht und nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des DMC sowie des VDH verstößt.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Dafür sind Personen vorgesehen, die sich um die Sache des DMC verdient gemacht haben.

2. Die Mitgliedschaft ist beim DMC schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme ist bestätigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung kein Einspruch erfolgt. Bei einem Einspruch entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres frei. Die Austrittserklärung muss an die Geschäftsstelle spätestens bis zum 31.12. schriftlich zugegangen sein. Der Austritt entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
 - b) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung länger als 1 Jahr nicht nachkommt und keine Stundung durch den Vorstand ausgesprochen wird. Ansprüche des Vereins auf rückständigen Beitrag bleiben durch die Streichung unberührt.
 - c) Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es
 - in grober Weise gegen die Satzung oder die Ziele des DMC verstößt
 - seine Mitgliederpflichten nicht erfüllt
 - Vorstands- und Vereinsmitglieder verleumdet
 - Zwistigkeiten unter den Mitgliedern verursacht und damit den Vereinsfrieden stört
 - bei erheblichen Pflichtverletzungen von OrganmitgliedernDer Ausschluss erfolgt durch Abstimmung der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Vor der Abstimmung muss dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.
 - d) Beim Tod eines Mitgliedes muss der bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht zurückgezahlt werden.
4. Ein Antrag auf Wiederaufnahme nach Vereinsausschluss kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Vereinsausschluss zum Beginn eines Kalenderjahres gestellt werden. Über

die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, welches über den vorherigen Ausschluss entschieden hat. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Delegiertentag
3. Der Vorstand
4. Die Kassenprüfer
5. Organe der Zucht
 - 5.1 Zuchtwirtschaft
 - 5.2 Zuchtausschuss
 - 5.3 Züchtersammlung
 - 5.4 Züchtervertretung
6. Die Richterschaft
7. Die Körmeister
8. Die von dem Delegiertentag oder dem Vorstand eingesetzten Ausschüsse
9. Der Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre mit Ausnahme der Fördermitglieder Stimmrecht, es sei denn die Mitgliedschaft ruht. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, um den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen oder sonstige, ihr von der Satzung übertragene Aufgaben wahrzunehmen. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Website oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan „Der Malinois“ ein.

Auf der Mitgliederversammlung werden durch die Delegierten der LG der Vorstand sowie der Ehrenrat auf 4 Jahre, die Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt. Die Delegierten wählen zwar den Vorstand, die Mitglieder haben jedoch das Recht, an der Aussprache teilzunehmen. Die Stimmenanzahl der Delegierten der LG richtet sich nach dem unter § 5 Nr. 2 (Delegiertentag) angeführten Schlüssel.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann auch der stellvertretende Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat umgehend einen Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung festzusetzen und den 1. Vorsitzenden mit der Einladung der Mitglieder zu beauftragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch Landesgruppen einberufen werden. Hierzu bedarf es des Beschlusses von mehreren Landesgruppen, die zusammen mindestens 50% der Delegiertenstimmen der letzten Delegiertenversammlung auf sich vereinen müssen.

Wählbar sind ebenfalls nur volljährige Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin an den 1. Vorsitzenden zu richten. Dies gilt auch für Anträge auf Satzungsänderungen, damit die Anträge am Delegiertentag behandelt werden können.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung steht.

Auf der Mitgliederversammlung werden Satzungsänderungen durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten mit deren Delegiertenstimmen beschlossen. Auch hier richtet sich die Stimmenanzahl der Delegierten der LG nach dem unter § 5 Nr. 2 (Delegiertentag) angeführten Schlüssel.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

Der Beschluss über die Vereinsauflösung erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder (§§33,41 BGB). Für die in der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlgänge bestimmen die Delegierten einen Wahlausschuss.

2. Der Delegiertentag

Der Delegiertentag setzt sich zusammen aus dem Vorstand des DMC und den Delegierten der LG des DMC.

Der Delegiertentag ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Delegiertentag hat mindestens 1x im Jahr stattzufinden. Der Delegiertentag und die Mitgliederversammlung tagen einmal jährlich in gemeinsamer Sitzung, der s.g. Jahreshauptversammlung, ansonsten sind die Sitzungen des Delegiertentages für DMC-Mitglieder öffentlich. Die Rechten und Pflichten der Organe werden hierdurch nicht beschnitten. Der Termin für die gemeinsame Sitzung (Jahreshauptversammlung) wird jeweils für das kommende Kalenderjahr festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand wie unter § 5.3 a) beschrieben und der erweiterte Vorstand (Schriftführer, Zuchtwart, Ausbildungsleiter, Jugendobmann, Beisitzer, Obmann für Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenvorsitzenden, Körmeisterobmann und Leistungsrichterobmann) haben jeweils eine gemeinsame Stimme. Der Gesamtvorstand hat somit zwei Stimmen.

Jede LG hat pro angefangene fünfzig Mitglieder 1 Stimme.

Maßgeblich für die Anzahl der Delegiertenstimmen sind die anteiligen Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe zum 31.12. des Vorjahres, Fördermitglieder fließen in diese Berechnung nicht mit ein.

Jede LG hat das Recht, 2 Delegierte zum Delegiertentag zu entsenden. Einer der Delegierten ist immer der LG Vorsitzende, bei Verhinderung bestimmt der Vorstand der LG einen Vertreter.

Der zweite Delegierte wird durch die MV der LG für jeweils ein Jahr gewählt.

Anträge an den Delegiertentag sind von den Landesgruppen bis spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin an den 1. Vorsitzenden zu schicken. Diese Anträge müssen bis spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin den Landesgruppen vorliegen.

Jede Landesgruppe hat pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme für den Delegiertentag. Die Stimmen einer Landesgruppe sind nicht auf Delegierte anderer Landesgruppen übertragbar. Ausnahme: Die Mitglieder einer noch nicht aktiven LG können für jeweils 3 Jahre eine Mitbetreuung durch eine andere LG beschließen.

Der Delegiertentag entscheidet über alle anstehenden Sachfragen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes des DMC oder der MV fallen.

Der Delegiertentag entscheidet auch über langfristige und weitreichende Planung und Ausführung der satzungsgemäßen Ziele des DMC. Der Delegiertentag entscheidet über Einführung und Änderung der Klubordnungen (außer der Satzung). Der Delegiertentag entscheidet ebenfalls über die Gebührenordnung des DMC (außer dem Jahresmitgliedsbeitrag).

Ein außerordentlicher Delegiertentag kann vom Vorstand des DMC und auch durch Landesgruppen einberufen werden. Hierzu bedarf es des Beschlusses von mehreren Landesgruppen, die zusammen mindestens 50% der Delegiertenstimmen der letzten Delegiertenversammlung auf sich vereinen müssen.

3. Der Vorstand

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist damit Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
- dem Kassierer

b) der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Zuchtleiter
- dem Ausbildungsleiter
- dem Jugendobmann / der Jugendobfrau
- 1 Beisitzer (um eine ungerade Anzahl Vorstandsmitglieder zu erreichen)
- den Ehrenvorsitzenden
- dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Körmeisterobmann
- dem Leistungsrichterobmann

- c) Der Vorstand wird von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung für höchstens 4 Jahre mit absoluter Mehrheit einzeln gewählt. Diese Versammlung hat zusammen mit dem Delegiertentag des jeweiligen Kalenderjahres stattzufinden.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der LG.

Die Stimmenanzahl der Delegierten der LG richtet sich nach dem unter § 5 Nr. 2 (Delegiertentag) angeführten Schlüssel.

Wahlvorschläge für die jeweils vakanten Vorstandsämter müssen spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin beim 1. Vorsitzenden hinterlegt sein. Die Namen Kandidaten werden den Landesgruppenvorsitzenden / Mitgliedern bis Fristende durch Veröffentlichung auf der Webseite bekannt gegeben.

Sollte es bei der Mitgliederversammlung nicht zu einer Wahl eines vorgeschlagenen Kandidaten kommen, dann kann auf der Mitgliederversammlung erneut ein anderer Kandidat vorgeschlagen und gewählt werden.

Vor der Eröffnung des Wahlvorganges durch den Wahlausschuss ist der alte Vorstand zu entlasten. Die Wahl eines Nichtanwesenden ist nur möglich, wenn dem Versammlungsleiter vor der Wahl eine Einverständniserklärung der betreffenden Person vorliegt.

Die Geschäftsführung liegt beim 1. Vorsitzenden, solange der Vorstand nicht einstimmig ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt.

Rechtsgeschäftlich wird der Verein nach außen bis zu einem Betrag von 5.000,--Euro vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassierer vertreten. Bei darüberhinausgehenden Beträgen wird der Verein von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen eines jedoch immer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Über die langfristige Geschäftsführung oder schwerwiegendere Sachfragen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf seinen Sitzungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Leitlinien der Klubarbeit. Sind dazu Änderungen von Klubsatzungen und Ordnungen nötig, so bereitet er diese Änderungen vor, um sie dann dem Delegiertentag oder der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein. Dies hat mindestens einmal jährlich zu geschehen. Auf Wunsch von 3 Vorstandsmitgliedern des Gesamtvorstandes ist der Vorstand ebenfalls zu einer Sitzung zusammenzurufen.

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung (mindestens 4 Wochen vor dem Termin) ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden immer abstimmungs- und beschlussfähig. Ehrenvorsitzende sind zu Sitzungen des Vorstandes miteinzuladen. Sie haben jedoch lediglich eine beratende Funktion, ohne stimmberechtigt zu sein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fährlässigkeit.

- d) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

4. Die Kassenprüfer

Einmal jährlich ist die Klubkasse von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden ebenso wie ein Vertreter von der Mitgliederversammlung durch die Delegierten mit ihren jeweiligen Stimmen auf zwei Jahre gewählt. Zwei Ersatzkassenprüfer sind ebenfalls zu wählen.

5. Organe der Zucht

5.1 Zuchtwartschaft

Die Zuchtwartschaft besteht aus den vom Vorstand eingesetzten Zuchtwarten (siehe Zuchtordnung). Die Aufgaben und Pflichten regelt die Zuchtwarteordnung.

5.2 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus der Zuchtleitung, den Zuchtwarten, den Zuchtwartanwärtinnen und dem Körmeisterobmann. Die Aufgaben und Pflichten des Zuchtausschusses regelt die Zuchtwarteordnung.

6. Ausschüsse

Delegiertentag und Vorstand können nach Bedarf zur Vorbereitung, Klärung und Lösung bestimmter Sachfragen Ausschüsse einsetzen.

7. Der Ehrenrat

Auf der Mitgliederversammlung werden von den Delegierten der LG für 4 Jahre 3 Mitglieder + 2 Stellvertreter in den Ehrenrat gewählt. Der Ehrenrat kann in allen Streitfällen vom Vorstand oder dem betroffenen Mitglied angerufen werden, wenn mit einer Vereinsstrafe zu rechnen ist. Ist eine solche Entscheidung bereits gefallen, so kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat gibt dem Gremium, dem die Entscheidung in der anliegenden Sache obliegt, eine Empfehlung, von der das entscheidende Gremium unter Angabe von gewichtigen Gründen abweichen kann. Weicht die Entscheidung von der Empfehlung des Ehrenrates ab, ist die Frage dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Weitere Regelungen sind in der Ehrenratsordnung des Clubs zu finden.

8. Die Richterschaft

Der Richterobmann wird von der Richterschaft gewählt. (Weitere Regelungen in der Richterordnung des Clubs).

9. Die Körmeisterschaft

Der Körmeisterobmann wird von der Körmeisterschaft gewählt. (Weitere Regelungen in der Körordnung des Clubs).

§ 6 Die Landesgruppen

Der DMC unterhält in jedem Bundesland eine Landesgruppe. Veranstaltungen des DMC e.V. können den LG übertragen werden.

Die LG beantragen beim DMC Termine für die im Auftrag des DMC durchzuführenden Veranstaltungen. Leistungsprüfungen und Schauen werden bei der Terminschutzstelle des DMC beantragt.

Die Landesgruppen sind wirtschaftlich selbständig.

Mitglieder einer Landesgruppe sind alle in dem betreffenden Bundesland wohnenden Mitglieder des DMC e.V. Des Weiteren können Mitglieder aus anderen Bundesländern die Mitgliedschaft in einer anderen Landesgruppe beantragen, sofern der Vorstand der abgebenden als auch der aufnehmenden Landesgruppe den Wechsel schriftlich bestätigen. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland können die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe wählen, eine Änderung kann nur jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Diese Mitglieder sind in der Landesgruppe beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft in der LG erlischt durch Austritt aus dem DMC, Streichung, Ausschluss oder Tod. Darüber hinaus können einer Landesgruppe fördernde Mitglieder angehören. Deren Jahresbeitrag wird durch die Landesgruppe festgelegt.

Die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe wählen einen LG-Vorstand, beschließen eine Satzung und lassen die Landesgruppe beim Registergericht als wirtschaftlich selbständige Unterorganisation des DMC e.V. eintragen.

Fördernde Mitglieder sind zur Vorstandswahl und Delegiertenwahl nicht berechtigt.

Gibt es in einem Bundesland noch keinen Vorstand, keine Satzung und ist die Landesgruppe noch nicht eingetragen, so schreibt der DMC e.V. alle 3 Jahre die in dem betreffenden Bundesland wohnenden Mitglieder des DMC e.V. an. Im schriftlichen Verfahren stimmt dieser Personenkreis ab, ob ein Vorstand gewählt werden soll, ob das betreffende Bundesland von einer bestehenden Landesgruppe mitbetreut werden soll (die dann auch die Stimmen zum Delegiertentag übertragen bekommt und den anteiligen Jahresbeitrag vom DMC e.V. erhält), oder ob die Landesgruppe inaktiv

bleiben soll. In diesem Fall verfallen die Stimmen zum Delegiertentag und die anteiligen Beiträge verbleiben beim DMC e.V.

Der Mitbetreuung durch eine andere Landesgruppe müssen mindestens 30% der in dem betreffenden Bundesland wohnenden Mitglieder des DMC e.V. zustimmen.

Alle 3 Jahre wird erneut der Versuch unternommen, einen Vorstand zu wählen. Die Mitbetreuung durch eine andere Landesgruppe muss auch alle 3 Jahre neu entschieden werden.

Mitglieder aus den Bundesländern Berlin (1), Bremen (2) und Hamburg (3) werden automatisch den Landesgruppen Brandenburg (1), Niedersachsen (2) und Schleswig-Holstein (3) zugewiesen. Hiermit ergibt sich eine feste Zugehörigkeit mit allen Rechten (z. B. Wahlrecht) und Pflichten zu dieser Landesgruppe. Die Mitglieder können ebenfalls als Vorstandsmitglieder in ihren Landesgruppen oder als Delegierte gewählt werden. Die anteiligen Jahresbeiträge dieser Mitglieder gehen entsprechend an die Landesgruppen.

Die Landesgruppen müssen in Ihrer Satzung die Satzung des DMC e.V. und dessen Ordnungen für verbindlich erklären.

Die vom DMC e.V. vorgegebene Landesgruppensatzung ist verbindlich, kann aber von den Landesgruppen bei Bedarf ergänzt werden, solange die Ergänzungen nicht den Zielen und dem Ansehen des DMC e.V. schaden.

Eine Abschrift der jeweils gültigen Landesgruppen-Satzung ist beim DMC e.V. zu hinterlegen.

Kommt es in einer Landesgruppe, die einen Vorstand gewählt, sich eine Satzung gegeben hat und beim Registergericht eingetragen ist zu einer Situation, dass zur satzungsgemäßen Mitgliederversammlung nicht eingeladen wird, oder bei einer Wahl kein Vorstand nach § 26 BGB zustande kommt, so kann der Vorstand des DMC e.V. einen Notvorstand bestimmen, der bis zur alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung die Geschäfte führt, oder selbst zu einer Mitgliederversammlung einladen.

Kommt es trotz wiederholtem Versuch zu keiner Vorstandswahl, so werden die Mitglieder innerhalb des betreffenden Bundeslandes befragt, ob die Landesgruppe von einer anderen Landesgruppe mitbetreut werden soll, oder inaktiv bleiben soll. Die Vorschriften des Registergerichtes sind in diesem Fall zu beachten.

§ 7 Die Ortsgruppen

Die OG lassen sich beim Registergericht eintragen und sind wirtschaftlich selbständige Vereine.

Ortsgruppen müssen vom Vorstand des DMC e.V. anerkannt werden.

Die Ortsgruppen müssen in ihrer Satzung die Satzung des DMC e.V. und dessen Ordnungen für verbindlich erklären.

Die vom DMC e.V. vorgegebene Ortsgruppensatzung ist verbindlich, kann aber von den Ortsgruppen bei Bedarf ergänzt werden, solange die Ergänzungen nicht den Zielen und dem Ansehen des DMC e.V. schaden.

Näheres regelt die Ortsgruppenordnung des DMC.

Die Ortsgruppen beantragen bei ihrer LG Termine für die im Auftrag des DMC durchzuführenden Veranstaltungen.

Leistungsprüfungen und Schauen werden bei der Terminschutzstelle des DMC beantragt.

§ 8 Vereinsstrafen

Der Vorstand kann bei einem Satzungsverstoß oder dem Verstoß gegen eine Klubordnung sowie bei einer groben Verletzung der Ziele des Vereins oder seines Ansehens eine Vereinsstrafe verhängen. Hierbei stehen als Maßnahme eine bloße Rüge, Geldstrafen, Sperrung von Vereinsrechten auf Zeit (aktives + passives Wahlrecht, Zuchtverbot, Veranstaltungssperre) und der Vereinsausschluss zur Verfügung.

Einen Vereinsausschluss hat sich der Vorstand jedoch vom Delegiertentag bestätigen zu lassen. Er erhält auch erst mit Beschluss des Delegiertentags Gültigkeit.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Der Jahresbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedschaft festgesetzt. Er ist im 1. Monat des Jahres fällig. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Jahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Mitgliedsbeitrag.

Die einmalige Aufnahmegebühr für Vollmitglieder ist jeweils in voller Höhe zu zahlen.

Die genaue Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren sind einer nicht zur Satzung gehörenden Beitragsordnung zu entnehmen. Die Beitragsordnung wird durch den/die Delegiertentag/Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 10 Rechnungslegung

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung durch seinen Kassierer Rechnungen zu legen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, die der Verein zu diesem Zeitpunkt hat. Mitglieder, die bei der betreffenden Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, können ihre Stimme auch schriftlich abgeben. Aus dem Schreiben muss der Wille des Mitglieds ausdrücklich hervorgehen und es muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen. Das Klubvermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, fällt an eine noch zu bestimmende soziale Einrichtung aus dem Bereich der Kynologie (siehe auch § 2 Nr. 3).

Der Vorstand des DMC e.V. wird ermächtigt, in Fällen der Nichtigkeit von Klubordnungen, sowie in dringenden und notwendigen Fällen, Klubordnungen anzupassen und entsprechend zu ändern. Hierzu müssen die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes ihre Zustimmung in einer fristgerecht anberaumten Vorstandssitzung (als Präsenz-, Online- oder Hybridsitzung) erteilen. Diese Änderungen treten dann vorläufig in Kraft und bedürfen ihrer endgültigen Legitimität der Entscheidung des Delegiertentages.

Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Wahl den Posten kommissarisch zu besetzen.

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, bei einem Neudruck dieser Satzung, sowie den Klubordnungen und Ausführungsbestimmungen in den einzelnen Vorschriften durch Vorstellen von Ziffern und / oder Buchstaben neu zu gliedern und die Reihenfolge von Sätzen innerhalb einzelner Abschnitte umzustellen, solange der inhaltliche Zweck nicht verändert wird.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2004 beschlossen und insgesamt neu gefasst, sowie ergänzt gemäß Beschluss am 05.03.2006, sowie ergänzt gemäß Beschluss am 02.05.2014, sowie ergänzt gemäß Beschluss am 15.02.2017, sowie ergänzt gemäß Beschluss am 11.02.2018, sowie ergänzt gemäß Beschluss am 26.06.2021, sowie ergänzt gemäß Beschluss am 20.02.2022, sowie ergänzt gemäß Beschluss am 05.03.2023, sowie ergänzt gemäß Beschluss am 03.03.2024, sowie ergänzt gemäß Beschluss am 01.03.2025.